

FAQ zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Was besagt das GaFöG?

Das GaFöG regelt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschul Kinder ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit der ersten Klasse. Bis 2023 kommt dann jeweils eine Jahrgangsstufe hinzu.

Der Betreuungsanspruch erstreckt sich auf acht Stunden am Tag über fünf Tage die Woche und umfasst insgesamt bis zu 48 Wochen im Jahr.

Wer ist für die Umsetzung des GaFöG zuständig?

Die Umsetzung des Betreuungsanspruchs obliegt den öffentlichen Trägern der Jugendarbeit (Jugendämter).

Das GaFöG sieht aktuell keine Mitwirkungspflicht für Vereine vor!

Allerdings hat der Bundestag am 06.03.2026 beschlossen, dass auch anerkannte freie Träger der Jugendarbeit (u.a. auch Sportverein) Anbieter von Maßnahmen in den Ferien im Rahmen des Rechtsanspruchs sein können.

Was ist ein anerkannter Träger der Jugendarbeit?

Neben öffentlichen Trägern der Jugendarbeit (u.a. Jugendamt) gibt es auch nichtstaatliche Organisationen, die als sogenannte freie Träger der Jugendarbeit anerkannt sind.

Hierzu zählen regelmäßig Jugendverbände. In RLP sind die Sportjugenden als Träger anerkannt und darüber auch alle Mitgliedsvereine und -verbände.

Was muss ich als Verein beachten, wenn ich ein Angebot im Sinne des GaFöG anbieten möchte?

Das Angebot darf nur in den Ferienzeiten stattfinden und muss mindestens acht Stunden täglich umfassen. Zudem ist ein warmes Mittagessen anzubieten. Das Angebot sollte sich an Grundschüler richten, kann aber auch darüber hinaus gehen. Weitergehende Voraussetzungen wie z.B. pädagogische Standards können von den Jugendämtern zusätzlich festgelegt werden.

Sind GaFöG-Angebote für die Teilnehmer*innen kostenfrei?

Nein. Es besteht zwar ein Rechtsanspruch auf Betreuung, allerdings müssen die Eltern die Kosten für die Betreuung selbst tragen.

Erhalten Anbieter für die Durchführung eines GaFöG-Angebotes einen Zuschuss?

Teilweise bezuschussen Kommunen Angebote. Es besteht jedoch kein genereller Anspruch auf einen Zuschuss. Angebote sollte daher so kalkuliert sein, dass sie kostendeckend sind.

Was sind Schließzeiten und wie sind sie geregelt?

Das Gesetz sieht vor, dass vier Wochen im Jahr kein Betreuungsangebot vorgehalten werden muss. Dies nennt man Schließzeiten. Das Land RLP hat die Werktage zwischen dem 24.12. und 01.01. sowie die beweglichen Ferientage als landesweiten Schließtage bestimmt. Damit sind rund 2 Wochen festgelegt. Die verbleibenden Wochen kann jede Kommune selbst terminieren.

In vielen Kommunen plant man die Weihnachtsferien komplett zu Schließzeiten zu erklären und die vierte Woche rund um Ostern.

Müssen Plätze für Kinder mit GaFöG-Anspruch reserviert werden?

Die zentralen Angebote der Kommunen richten sich in erster Linie nur an Teilnehmende mit gesetzlichen Betreuungsanspruch oder es wurden bestimmte Platzkontingente vereinbart.

Alle anderen Anbieter sind nicht verpflichtet entsprechende Plätze zu reservieren.

Können Geschwisterkinder ebenfalls an Angeboten teilnehmen?

Geschwisterkinder, die nicht zu den berechtigten Schuljahrgängen zählen haben zunächst keinen Betreuungsanspruch.

Praktisch werden jedoch viele Anbieter versuchen auch diese Kinder zu berücksichtigen.

Was ist bei der Verpflegung zu beachten?

Betreuungsangebote im Rahmen des GaFöG erfüllen die Anforderungen für eine sogenannte Gemeinschaftsverpflegung. Die Durchführung eines solchen Angebotes ist nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene an die Lebensmittelüberwachung der jeweiligen Kreis- oder Stadtverwaltung zu melden.

Konkret bedeutet dies, dass neben der Einhaltung der Lebensmittelhygiene und der Kennzeichnungspflichten die Personen, die die Lebensmittel verarbeiten auch eine Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorlegen müssen.

Die Gesundheitsämter sind berechtigt die Einhaltung der entsprechenden Richtlinien zu kontrollieren.

Wird das Essen durch einen Caterer geliefert, so ist zwar die Meldung abzugeben, die weiteren Auflagen obliegen dann aber dem Dienstleister.

Was ist Nupian?

Nupian ist eine Online-Plattform für die Bewerbung und Abwicklung der Angebote im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes, welche einige Landkreise und Städte in Rheinland-Pfalz künftig für die Information der Eltern verwenden.

Teilweise können über diese Plattform auch Angebote außerhalb des Betreuungsanspruchs beworben werden. Vereine sollten sich bei Interesse an die jeweilige Verwaltung wenden.

Meist ist die Anmeldung jedoch auf Teilnehmer mit Wohnsitz in diesem Kreis beschränkt. Eine alternative Plattform für Jugendfreizeiten ist die Ferienbörse Rheinland-Pfalz des Landesjugendring Rheinland-Pfalz.

Kann ich als Verein auch Angebote im Rahmen der Ganztagschule anbieten?

Ja, Vereine können im Rahmen von Kooperationen auch Angebote im schulischen Ganztags durchzuführen. Zur Festlegung der Rahmenbedingungen für solche Kooperationen hat der Landessportbund Rheinland-Pfalz eine Rahmenvereinbarung mit dem Land abgeschlossen.

Alle Informationen zu den Bedingungen sowie die Vorlagen für entsprechende Kooperationsverträge gibt es auf der Website des Landessportbundes unter [Sportverein & Ganztagschule | Landessportbund Rheinland-Pfalz](#).

Bei Fragen können sich Vereine an Katrin Riebke (E-Mail k.riebke@lsb-rlp.de oder Telefon [06131 2814-102](tel:061312814102)) wenden.